



Zu Punkt 11.1:

erteilt der Vorsitzende SR. Otahal das Wort und dieser stellt aufgrund der Empfehlung des Ausschusses und des Stadtrates folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, die Beschlussfassung von Richtlinien für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram gemäß folgenden Vergaberichtlinien:

Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram:

1.) Ehrenzeichen:

Das Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram kann verliehen werden:

- a.) an Personen, die sich als führende Funktionäre eines Deutsch-Wagramer Vereines mindestens 20 Jahre hindurch um das kulturelle, karitative, sportliche und gesellschaftliche Leben in der Stadtgemeinde besondere Verdienste erworben haben,*
- b.) an Personen, die durch viele Jahre die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram im öffentlichen Interesse gefördert und unterstützt habe,.*
- c.) an Funktionäre der Gemeinde, die zumindest eine volle Wahlperiode (5 Jahre) dem Gemeinderat angehört haben, aus dem Gemeinderat ausscheiden und an die nicht bereits eine andere Ehrung wie die Ehrennadel oder eine Ehrung im Sinne des § 17 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, verliehen wurde (Ehrenbürgerschaft, Ehrenring).*

2.) Verleihung:

Ein Antrag um Verleihung des Ehrenzeichens ist schriftlich einzubringen, zu begründen und mindestens von einem Drittel der Gemeinderäte zu unterfertigen. Für die Abstimmung im Gemeinderat über einen solchen Antrag sind die Bestimmungen des § 51 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 idgF, maßgebend. Zu einem gültigen Beschluss ist somit die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram ist die für eine Ehrung vorgesehene Person vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu befragen, ob sie die Ehrung anzunehmen gedenkt. Die Vornahme der Ehrung durch die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram begründet weder Sonderrechte, noch irgendwelche finanzielle Leistungen der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram. Über die vorgenommenen Ehrungen sind durch die Stadtgemeinde Aufzeichnungen zu führen. Das Ehrenzeichen kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

3.) Stiftungsurkunde:

Mit der Verleihung des Ehrenzeichens ist auch eine Stiftungsurkunde auszufolgen.

4.) Ableben des Geehrten:

Beim Ableben des Geehrten verbleibt das Ehrenzeichen und die Stiftungsurkunde im Besitze des Rechtsnachfolgers. Dem Rechtsnachfolger ist das Tragen des Ehrenzeichens in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

5.) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Ehrenzeichens besteht nicht.

6.) Ausführung:

Ehrenzeichen als Nadel: in Schildform in einer Größe von ca. 30 mm, mit Stadtwappen und Aufschrift „Deutsch-Wagram“.

Ohne Wortmeldungen läßt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen und er wird einstimmig angenommen.